



Vereinstour 2022

Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Gemeinnützigkeit

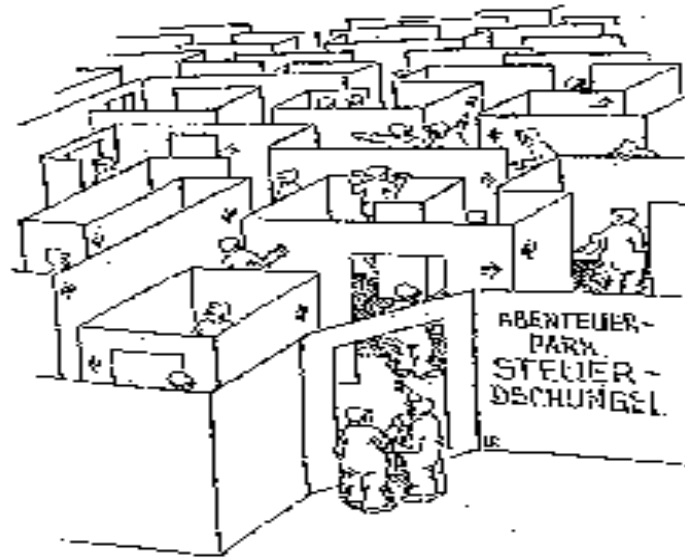




Vereinstour 2022

**HERZLICH
WILLKOMMEN**

Vereinstour 2022



Reinhold Löffler



Agenda

- Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht
- Gemeinnützige Zwecke
- Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt
- Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche
- Besteuerungsgrenze
- Zeitnahe Verwendung der Mittel
- Bildung und Auflösung von Rücklagen
- Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt
- Spendenabzug
- Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

Vorbemerkungen

- Gemeinnützige Vereine erhalten **umfangreiche Steuerbefreiungen**. Dafür müssen sie eine Vielzahl von **gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**.
- Insbesondere die **Verwendung der Mittel** unterliegt klaren steuerrechtlichen Vorgaben.
- Darüber hinaus bestehen **zahlreiche Nachweispflichten**, weil das Finanzamt nur so überprüfen kann, ob die Steuerbefreiung auch zu Recht besteht.

Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (I)

Beispiele für Vergünstigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer.
- Empfangsberechtigung für steuerbegünstigte Zuwendungen, insbesondere von Spenden.

Voraussetzungen

- **Zentral:** Widmung der Mittel für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (sog. Vermögensbindung),
- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke,
- Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzung,
- Besondere Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung.

Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (II)

Formelle Festlegungen (nach der sog. Mustersatzung)

- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Genaue Angabe des Zwecks, der verfolgt werden soll; mehrere Zwecke sind zulässig.
- Konkrete Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.

Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (III)

Weitere formelle Festlegungen

- Selbstlose Betätigung und satzungsgemäße Mittelverwendung.
- Ausschluss von Zuwendungen an Vereinsmitglieder.
- Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.

Gemeinnützige Zwecke (I)

Beispiele für gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Tierschutzes,
- Förderung des Denkmalschutzes,
- Förderung der Heimatpflege,
- Förderung des Naturschutzes,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Gemeinnützige Zwecke (II)

Aktuelle Erweiterungen:

- Förderung des originären Klimaschutzes,
- Förderung des Freifunks,
- Förderung der Ortsverschönerung,
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten.

Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt (I)

- 1. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt**
 1. Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung.
 2. Bindung des Finanzamts für die Besteuerung des Vereins.
 3. Erlaubnis zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Zuwendungen (zunächst für drei Jahre).

- 2. Gründungsprotokoll ausreichend**
 - Eintragung ins Vereinsregister nicht zwingend erforderlich!



Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (II)

3. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt auch bei **Satzungsänderungen** möglich.
4. **Antrag** erforderlich, kann jederzeit – auch für bereits bestehende Vereine - gestellt werden.
5. **Empfehlenswert:** Vorherige informelle Abstimmung der Vereinssatzung bzw. der Satzungsänderung mit dem Finanzamt. Dadurch wird die Anerkennung erleichtert.

Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche (I)

1. Ideeller Bereich

- Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen oder Spenden,
- Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden,
- Ausgaben zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke.

2. Vermögensverwaltung

- Kapitalanlagen,
- Verpachtung der vereinseigenen Gaststätte.

Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche (II)

3. **Zweckbetrieb** (= steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich sind)

4. **Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
 - z. B.: Betrieb eines Clubheims, Verkauf von Speisen und Getränken z. B. bei Sportveranstaltungen oder Straßenfesten.
 - Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften sowie Bandenwerbung.
 - Werbung auf Trikots, Sportschuhen und so weiter.

Die Besteuerungsgrenze (I)

- Besteuerung **wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe** ist für gemeinnützige Vereine durch die Einführung einer **Besteuerungsgrenze von 45.000 € ab 2020** weiter vereinfacht worden.
- Ein gemeinnütziger Verein ist **von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer freigestellt**, wenn die **Bruttoeinnahmen** (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe **insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen**.

Die Besteuerungsgrenze (II)

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Gesangverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

- | | |
|--|----------|
| • aus Beiträgen | 20.000 € |
| • aus Eintrittsgeldern bei Konzerten | 15.000 € |
| • aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen | 12.000 € |
| • aus dem selbstbewirtschafteten Sängerheim | 10.000 € |
| • aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften | 4.000 € |
| • aus dem Vereinsfest | 2.000 € |
| • Zinsen aus Bank- und Sparguthaben | 1.000 € |

Die Besteuerungsgrenze (III)

Steuerliche Behandlung:

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ermitteln sich wie folgt:

• Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen	12.000 €
• selbstbewirtschaftetes Sängerheim	10.000 €
• Anzeigengeschäft in den Programmheften	4.000 €
• Vereinsfest	<u>2.000 €</u>
Summe	28.000 €

Die Besteuerungsgrenze (IV)

Ergebnis:

Die Besteuerungsgrenze von 45.000 € ist nicht überschritten
→ Es fällt keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (I)

1. Verwendung der Mittel ist nur zur **Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke** erlaubt.
2. Es gilt eine **2-Jahres-Frist** für die Verwendung der Mittel.

➤ **Ausnahme 1:**

Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

➔ In dem Jahr, in dem die Einnahmen unter den 45.000 Euro bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die zeitnahe Mittelverwendung ausgesetzt. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (II)

➤ Ausnahme 2:

➔ Rücklagen- und Vermögensbildung. Dies sind eng umschriebene **Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.**

➤ Eine Mittelverwendungsrechnung soll es dem Finanzamt ermöglichen, **ohne besonderen Aufwand** die Zeitnähe der Mittelverwendung zu prüfen.

➤ Bei größeren Vereinen oder in unübersichtlichen Fällen ist daher eine Mittelverwendungsrechnung unerlässlich.

Zeitnahe Verwendung der Mittel (III)

- Die Mittel sind bis zum Ende der auf das Zuflussjahr folgenden **zwei Kalenderjahre** zu verwenden.

Bsp.: Zuwendung in 2022 → Verwendung bis Ende 2024

- Dadurch wird erreicht, dass die Organisationen mehr Zeit haben, eine sinnvolle Verwendung vorzunehmen.
- Ziel: größere Flexibilität in der Planung des Mitteleinsatzes

Zeitnahe Verwendung der Mittel (IV)

- Alle Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebene Mittelverwendung (Verwendungsüberhang bei zeitnah zu verwendenden Mitteln, Rücklagenbildung und -auflösung, Vermögenszuführungen) können grds. geheilt werden.
- Das Finanzamt kann eine **angemessene** Frist setzen, innerhalb derer die Mittel verwendet werden.

Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Träger

- Diese Regelung ermöglicht es Vereinen, ihre Steuerbegünstigung zu behalten, wenn sie **andere Körperschaften** durch die vollständige oder teilweise Weitergabe eigener Mittel **fördern**.
- Mittel sind nicht nur **Bar- oder Buchgeld**, sondern auch alle anderen **Vermögenswerte**, z. B: Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistung.
- Ist die einzige Art der Zweckverwirklichung die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, z. B. bei **Förderkörperschaften**, muss dies **in der Satzung ausdrücklich benannt** sein.

Bildung und Auflösung von Rücklagen (I)

1. **Gesetzliche Möglichkeiten Rücklagen zu bilden für:**
 - Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage
 - Wiederbeschaffungsrücklage
 - Freie Rücklage zur Stärkung des Vermögens

2. **Auflösung**
 - zwingend bei Verwirklichung der Maßnahme bzw. der Aufgabe

3. **Mittelverwendung**
 - Mittel aus aufgelösten Rücklagen sind wiederum zeitnah zu verwenden

Bildung und Auflösung von Rücklagen (II)

- Vom Zweck her sollen diese Instrumente die Erhaltung und **Steigerung der Leistungsfähigkeit** von steuerbegünstigten Körperschaften ermöglichen.
- Die sog. **Wiederbeschaffungsrücklage** ermöglicht Ersatzinvestitionen in Höhe der Absetzungen für Abnutzungen, z.B. bei Sportgeräten. Die Wiederbeschaffungsrücklage darf nur dann gebildet werden, wenn die Neuanschaffung des Wirtschaftsgutes **tatsächlich geplant** und in einem **angemessenen Zeitraum möglich** ist. Steigende Anschaffungskosten dürfen bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt werden.

Bildung und Auflösung von Rücklagen (III)

- Der **freien Rücklage** darf jährlich **höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung** zugeführt werden.
- Der **freien Rücklage** können darüber hinaus **höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel** zugeführt werden. Mittel i. S. d. Vorschrift sind die **Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben** sowie die **Bruttoeinnahmen aus dem Ideellen Bereich**.
- Das bei der Bildung der **freien Rücklage nicht ausgeschöpfte Volumen** kann in den **folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden.

Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt

1. Nachweis der **tatsächlichen Geschäftsführung** durch Tätigkeits-berichte, Sitzungsprotokolle, o.ä.
2. **Vermögensstatus** zu den Stichtagen.
3. Nachweis der Verwendung der Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in Form der sog. **Mittelverwendungsrechnung**; Hinweis auf die Seiten 12-14 des Vereinsratgebers.
4. Angemessene Frist zur Beseitigung des Verwendungsüberhangs durch Finanzamt.

Spendenabzug

1. Zuwendungen an einen Verein in Form von **Spenden**, ggf. auch von **Mitgliedsbeiträgen** sind **steuerbegünstigt** bei der Einkommensbesteuerung des Unterstützers
2. **Höchstbetrag** pro Jahr:
 - **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
 - **4 Promille** der Umsätze und Löhne/Gehälter
3. Die Grenze für einen vereinfachten Nachweis für Zuwendungen wurde **auf 300 Euro angehoben.**



Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

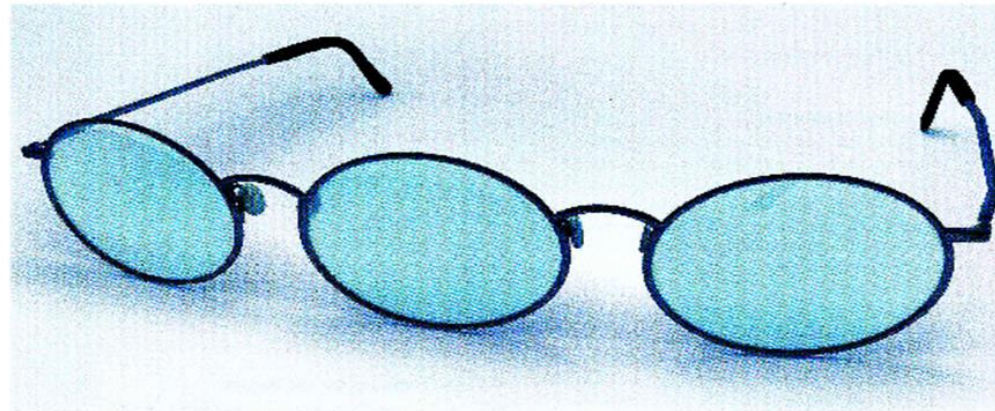
- **Übungsleiterfreibetrag** wurde **ab 2021** auf 3.000 Euro angehoben. Er kommt z. B. in Betracht für:
 - Sporttrainerinnen und Sporttrainer,
 - Chorleiterinnen und Chorleiter,
 - Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer,
 - Ausbilder, Erzieher, Betreuer.

- **Ehrenamtspauschale** wurde **ab 2021** auf 840 Euro angehoben. Er kommt z. B. in Betracht für:
 - Vorstandsmitglieder,
 - VereinskassiererIn oder Vereinskassierer,
 - Platz und Gerätewarte,
 - Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

Weitere Auskünfte

- Weitere Informationen zur Besteuerung steuerbegünstigter Körperschaften enthält der vom Ministerium für Finanzen und Europa herausgegebene „Steuerratgeber für Vereine“, der auch unter „bürgerdienste-saar“ im Internet abrufbar ist.
- Die im Finanzamt Saarbrücken - Außenstelle Völklingen für den Bereich der Gemeinnützigkeit eingesetzten Bearbeiter/-innen helfen gerne weiter.
- Im Vereinsratgeber finden Sie eine Liste der Ansprechpartner im Finanzamt; die entsprechenden Kontaktdaten sind darin aufgeführt.

Vereinstour 2022



Von allen Seiten betrachtet.

Noch Fragen?????

Vereinstour 2022



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**